

Kleine Anfrage

Lohnnebenkosten in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordnete Manuela Haldner-Schierscher

Antwort von Regierungschefin-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. Dezember 2024

Die Höhe der Lohnnebenkosten spielt eine zentrale Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die soziale Absicherung der Arbeitnehmenden und die langfristige Stabilität unseres Sozialsystems. Vor diesem Hintergrund, in Anbetracht der aktuellen und künftigen Herausforderungen und im Hinblick auf mögliche Veränderungen ergeben sich Fragestellungen, die sowohl für die Arbeitswelt als auch für die Gesellschaft von Bedeutung sind.

- * Aus welchen Komponenten setzen sich die Lohnnebenkosten in Liechtenstein zusammen und welcher Anteil entfällt jeweils auf Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen?
- * Wie haben sich die Lohnnebenkosten seit 1990 in Liechtenstein entwickelt? Bitte darstellen in absoluten Zahlen sowie als prozentualer Anteil der gesamten Lohnkosten.
- * Wie positioniert sich Liechtenstein im europäischen Vergleich in Bezug auf die Höhe der Lohnnebenkosten?
- * Welche kurz- und welche langfristigen Auswirkungen hätte es auf Arbeitnehmende, das Sozialsystem und die staatlichen Finanzen, wenn die Lohnnebenkosten a) auf heutigem Niveau bleiben oder b) gesenkt würden.
- * Wie würden sich konstante oder gesenkte Lohnnebenkosten auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen auswirken und wäre ein direkter Nutzen für die Arbeitnehmer/-innen in Form höherer Löhne oder besserer Arbeitsbedingungen zu erwarten?

Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Primär setzen sich die Lohnnebenkosten in Liechtenstein aus folgenden sechs Komponenten zusammen:

- * Beiträge an die AHV/IV/FAK: Arbeitgebende ziehen ihren Beschäftigten für die AHV-IV 4.7% vom massgebenden Lohn ab, leisten ihrerseits 4.9% und überweisen dann die Gesamtsumme von 9.6%.

Zusätzlich haben Arbeitgebende 1.9% vom massgebenden Lohn an die FAK und 0.575% des massgebenden Lohnes als Verwaltungskosten auf die gesamten AHV-IV-FAK-Beiträge zu leisten.

- * Beiträge an die Pensionskasse: Diese betragen in der Privatwirtschaft mindestens 8% des versicherten Lohns, mindestens die Hälfte der Beiträge hat der Arbeitgebende zu erbringen (Art. 7 BPVG).
- * Beiträge an die Arbeitslosenversicherung: Diese betragen für Arbeitgebende und -nehmende je 0.5% des versicherten Verdienstes (Art. 4 ALVG).
- * Beiträge an die Unfallversicherung: Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten der Arbeitgebenden; deren Höhe ist abhängig von der jeweiligen Risikoklasse. Die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden; diese unterscheiden sich je nach Gefahrenstufen und Verwaltungskostenzuschlägen.
- * Beiträge an die Krankentaggeldversicherung: Die Prämien werden paritätisch geteilt und sind insbesondere abhängig von der Anzahl an Aufschubtagen, für welche der Arbeitgebende lohnfortzahlungspflichtig bleibt. Bei 30 Aufschubtagen liegen die Beiträge bei rund je 1.75%.
- * Beiträge an die Krankenpflegeversicherung: Hier hat der Arbeitgebende für eine erwachsene Person mit Vollzeitpensum einen Beitrag von 50% der durchschnittlichen OKP-Prämie zu bezahlen; für 2024 sind dies 166 Franken pro Monat.

Als weitere Lohnnebenkosten können auch die Vollzugskostenbeiträge gemäss Gesamtarbeitsverträgen bezeichnet werden.

zu Frage 2:

Dazu liegen aktuell keine Daten vor. Diese müssten bei verschiedenen Stellen angefordert und erhoben werden. Sodann müssten die Voraussetzungen, zum Beispiel die Beitragsänderungen, der letzten 34 Jahre geprüft werden. Diese Zusammenstellung sowie die Aufbereitung und Analyse sind umfangreiche und zeitaufwendige Arbeiten, die den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengen.

zu Frage 3:

Das Niveau der Lohnnebenkosten in Liechtenstein kann grundsätzlich als tief bezeichnet werden. Für einen solchen Vergleich müsste zunächst die Vergleichbarkeit der Daten und Rahmenbedingungen in anderen europäischen Ländern geprüft werden, was erheblich mehr Zeit benötigt und ebenfalls den Rahmen einer Kleinen Anfrage sprengt.

zu Frage 4:

Eine Senkung der Lohnnebenkosten führt zu Mindereinnahmen der Sozialsysteme und stellt dadurch je nach Ausmass langfristig oder gar kurzfristig deren Finanzierung in Frage. Eine defizitäre Finanzierung könnte sodann durch Absenkung der Leistungen oder durch Erhöhung oder Einführung von Staatsbeiträgen kompensiert werden. Die Folgen für die Versicherten wären bei der Absenkung der Leistungen ggf. ein vermehrter Bezug von Sozialleistungen wie zum Beispiel Ergänzungsleistungen. Bei einer Erhöhung oder Einführung eines Staatsbeitrags müssten ggf. die Steuern zur Finanzierung dieser Aufwände erhöht werden.

Ein Beibehalten der Höhe der Lohnnebenkosten hat kurzfristig kaum Auswirkungen. Ob dies auch langfristig gilt, ist weiterhin zu beobachten. Es ist von verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktoren abhängig, namentlich von der demographischen Entwicklung, den Lohnentwicklungen, der Anzahl Beschäftigter usw.

zu Frage 5:

Niedrigere Lohnnebenkosten stellen grundsätzlich einen Standortvorteil für Unternehmen dar. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass niedrige Lohnnebenkosten die Wettbewerbsfähigkeit fördern oder erhalten und damit positive Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung haben. Dies ist aber im Zusammenhang mit anderen relevanten Wirtschaftsfaktoren zu beurteilen.

Welcher Nutzen für die Arbeitnehmenden entsteht, hängt von der Frage ab, an wen die Arbeitgebenden den Vorteil der niedrigen Lohnnebenkosten weitergeben, d.h. ob sie diesen Vorteil bei sich behalten, um ihre Produkte billiger anbieten zu können oder den Vorteil an ihre Beschäftigten weitergeben.

Die Frage, ob niedrigere Lohnnebenkosten grundsätzlich zu höheren Löhnen und besseren Arbeitsbedingungen führen werden, kann nicht konkret beantwortet werden. Diese Parameter sind Bestandteil der privatrechtlichen Arbeitsverträge. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmende und Arbeitgebende oder die Sozialpartner in ihren Verhandlungen diese Bedingungen gemeinsam vereinbaren.